

S A T Z U N G

Freundes- und Förderkreis der Christophorus-Schule

im Heilpädagogischen Zentrum des Caritasverbandes Rheine

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Christophorus-Schule im Heilpädagogischen Zentrum des Caritasverbandes Rheine“.

Die Kurzform des Namens lautet „FFK Christophorus-Schule“.

Der Sitz des Vereins ist Rheine.

Der Verein wurde am 12.07.1982 in Rheine gegründet.

Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung an der Christophorus-Schule und die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler.

Die Christophorus-Schule ist eine Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung.

Der gemeinnützige Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Finanzierung von Computern, Kommunikationsmedien, Musikinstrumenten, Werkraumausstattungen, Spielplatzgeräten, Sportgeräten und Ausstattungen für Auftrittsguppen
- Finanzielle Unterstützung von Klassenfahrten, Schulveranstaltungen, Unterrichtsprojekten, Ausflügen, Zirkusprojekten und Musicalprojekten
- Finanzielle Unterstützung von heilpädagogischen Maßnahmen
- Finanzierung von Besichtigungen und Informationsveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen

Der mildtätige Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung von Schülern, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- Finanzierung von Fördermaterialien für mehrfach behinderte Schüler
- Finanzielle Unterstützung von Familien mit geringem Einkommen für Klassenfahrten, Schulveranstaltungen, Unterrichtsprojekte und Ausflüge
- Finanzielle Unterstützung von Familien mit geringem Einkommen für Essensgelder
- Einzelfallunterstützung von Familien mit geringem Einkommen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen des Vereins, die vom Vorstand erlassen werden.

Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Die Kommunikation im Verein erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit anfallen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Eine Streichung von der Mitgliederliste kann vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer und der Beisitzer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn sie an die letztbekanntgegebene Anschrift gesandt wird. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe angefochten werden. Nach einem Monat gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den Beisitzern.

Bis zu 10 Beisitzer können dem erweiterten Vorstand angehören.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Der erweiterte Vorstand fasst die Beschlüsse.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (Dachverband) gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Beisitzer können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beisitzer. In diesem Fall kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Andernfalls reduziert sich die Mitgliederanzahl des erweiterten Vorstands für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n 1. und 2. Kassenprüfer/in. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl in veränderter Rangfolge ist zulässig.

§ 15 Vorstandsversammlung

Beschlüsse werden durch den erweiterten Vorstand auf Vorstandsversammlungen gefasst.

Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, lädt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

Die Vorstandsversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als Online-Veranstaltung (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.

Die Vorstandsversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Vorstandsversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied und die Mehrheit des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied und jeder Beisitzer hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.

Über die Beschlüsse der Vorstandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Rheine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in vorliegender Form durch die Mitgliederversammlung am 27.11.2017 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 31.05.2005.

Rheine, 27.11.2017

gez. A. Gehring

gez. G. Ruck

gez. P. Plagemann

gez. W. Heeke

gez. R. Moß

gez. R. Mederski

gez. E. Scheuermann

gez. A. Konken

gez. M. Lindmeyer

gez. D. Rucker

gez. A. Loos

gez. M. Paradies

gez. S. Brink

gez. R. Höfker

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2022.